

Aufsichtsrechtliche Herausforderungen beim Umgang mit notleidenden Krediten (Non Performing Loans – NPL)

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit aktuellen Entwicklungen und den sich daraus ergebenden aufsichtsrechtlichen Herausforderungen bei der Behandlung und Steuerung von Non-Performing Loans (NPL) bei europäischen Banken. Im März 2017 hat die Europäische Zentralbank (EZB) einen Leitfaden für Banken zum Umgang mit NPL veröffentlicht. Ein Überblick über die geltenden unterschiedlichen Ausfalldefinitionen auf aufsichtsrechtlicher, regulatorischer und rechnungslegungsbezogener Ebene zeigt, dass zur Harmonisierung der europäischen Bankenaufsicht eine konsistente Handhabung erforderlich ist. Als weitere Maßnahme zur Reduzierung der NPL-Bestände werden zudem Verbriefungen in Betracht gezogen. Jedoch ergeben sich auch in diesem Zusammenhang mit Blick auf die aktuelle Überarbeitung des Verbriefungsregelwerks für Banken weitere, bisher noch nicht vollumfänglich absehbare Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt.

Dipl.-Ök. Ulrich Lotz, WP/StB/CPA, Dipl.-Ök. Andrea Flunker und Simone Kien, Syndikus-RA in

I. Einleitung

Die Europäischen Aufsichtsinstitutionen bewerten neben Markt- und Profitabilitätsrisiken v. a. Kreditrisiken aktuell als eines der größten Probleme der Bankenlandschaft.¹ Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) identifiziert als strukturelle Hindernisse beim Abbau von NPL-Beständen insbes. langsame Prozesse der Judikative sowie bei der Genesung von Krediten. Auch der bisher schleppende Aufbau eines effizienten Sekundärmarkts für NPL verhindert deren effektive Reduktion. Die weitgreifende Relevanz der NPL-Problematik steht außer Frage. Im Juli 2017 hat der Rat Wirtschaft und Finanzen (Economic and Financial Affairs Council – EcoFin) die Ausarbeitung eines NPL-Aktionsplans beschlossen, der u. a. die Einrichtung von nationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften (Asset Management Companies – AMC) umfassen könnte. Einen Tag zuvor startete die EU-Kommission einen Konsultationsprozess, der den Aufbau von NPL-Sekundärmärkten und vertraglichen, außergerichtlichen Instrumenten für die Inbesitznahme von Darlehenssicherheiten² thematisiert. Neben den vorgeschlagenen Lösungen über Abwicklungsgesellschaften sind auch interne Abbaustrategien möglich. Nicht zuletzt schreibt die EZB der NPL-Problematik höchste Priorität zu, was in dem im Frühjahr veröffentlichten und lange diskutierten Leitfaden³ für Banken zum Umgang mit notleidenden Krediten zum Ausdruck kam. Hiermit gibt sie Banken eine Anleitung für die Entwicklung und Umsetzung von NPL-Strategien zur Förderung der Reduzierung von NPL-Beständen an die Hand. Der Leitfaden geht neben strategischen Themen wie Umsetzungsoptionen und Ablauforganisation auch auf die Problematik der verschiedenen Definitionen zu NPL aus dem Aufsichtsrecht, der Rechnungsle-

gung und anderen Regularien ein, da deren uneinheitlicher und nicht verbindlich festgesetzter Gebrauch in der Vergangenheit die uniforme Behandlung von NPL zusätzlich erschwerte. Die EZB zielt insoweit auf eine Harmonisierung der Definitionen ab und strebt einen einheitlichen Gebrauch des Begriffs der notleidenden Risikoposition (Non-Performing Exposure – NPE) an.

1. NPL-Risiken für Banken und die Gesamtwirtschaft

Das Kernproblem hoher NPL-Bestände liegt in der damit einhergehenden Beschränkung für die Vergabe von neuen Krediten mit Auswirkungen auf unterschiedliche Bereiche der betroffenen Banken. Einerseits verwenden Banken ihre Ressourcen für die interne Konsolidierung und Verbesserung ihrer Forderungsqualität, anstatt neue Kredite auszugeben. Andererseits verursachen hohe NPL-Bestände die Notwendigkeit, größere Vorsorgemaßnahmen und eine höhere Kapitalunterlegung für einen potentiellen Kreditausfall zu ergreifen. Damit beschränken sie verfügbare Kapitalressourcen der Banken für Neukredite. Ein Mangel an Kreditvergaben kann im Umkehrschluss dazu führen, dass Unternehmen wichtige Finanzierungsmöglichkeiten verlieren. Verschlech-

1 Vgl. EBA, Risk Dashboard – Data as of Q4 2016, abrufbar unter www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/risk-dashboard (Abruf: 11.7.2017).

2 Vgl. EU-Kommission, Konsultationsdokument „Development of secondary markets for non-performing loans and distressed assets and protection of secured creditors from borrowers’ default“, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017-non-performing-loans-consultation-document_en.pdf (Abruf: 14.8.2017).

3 EZB, Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten, Stand: März 2017, abrufbar unter www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/guidance_on_npl.de.pdf (Abruf: 12.7.2017).

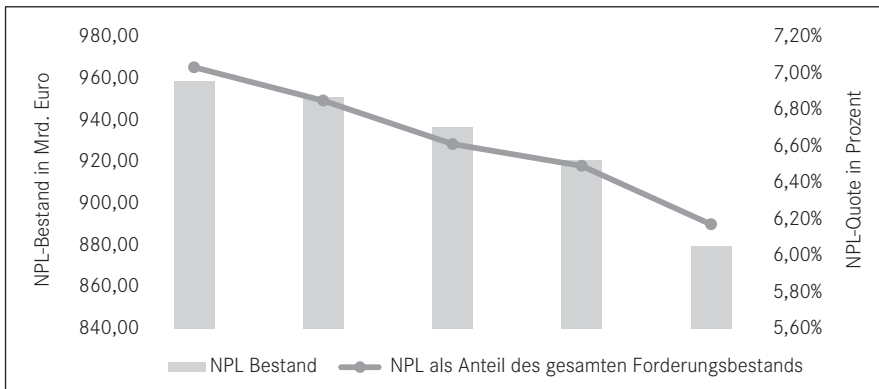


Abbildung 1: Aggregierter NPL-Bestand und aggregierte NPL-Quote in Europa

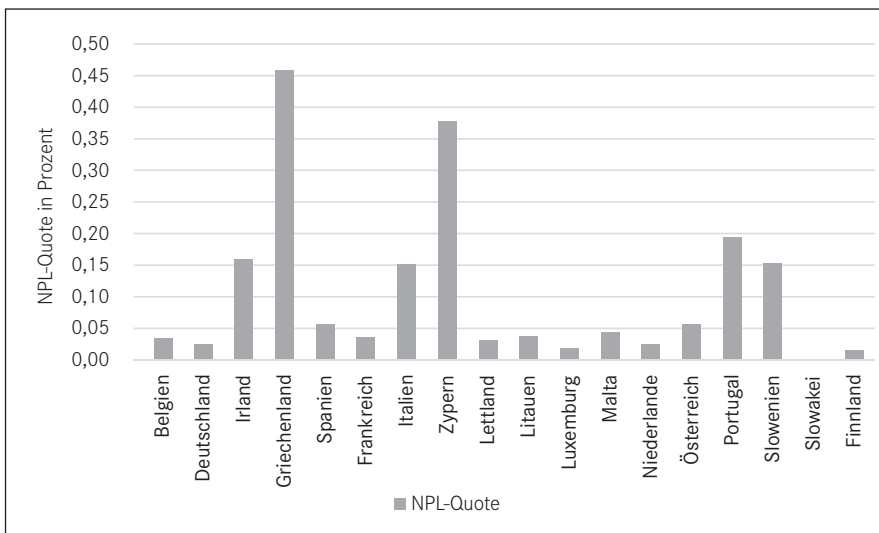


Abbildung 2: NPL-Quote je Land

tert sich dadurch die finanzielle Situation von Kreditnehmern, so kann dieser Prozess das Auftreten von NPL verstärken und eine negative Wechselwirkung auslösen. Ein gesunder Bankensektor ist entscheidend für eine nachhaltige und wachsende Wirtschaft. Die Kreditvergaben sind für die Finanzierung und Entwicklung von Unternehmen ebenso essentiell wie für die Deckung operativer Kosten. Ein Rückgang oder gar die Versagung der Vergabe von neuen Krediten hat daher signifikante Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Wachstum. Dies verdeutlicht, dass es sich bei den hohen NPL-Beständen der Banken nicht nur um ein bankinternes, sondern vielmehr um ein gesamtwirtschaftliches Problem mit vielseitigen Folgen handelt.

2. Marktsituation

Im Rahmen der Supervisory Banking Statistics – Fourth Quarter 2016⁴ veröffentlichte die EZB im April 2017 die Daten zur aktuellen NPL-Situation im Euroraum. Hieraus wird ersichtlich, dass trotz einer leichten Erholung der NPL-Situation noch immer hohe Beträge an NPL auf den Bilanzen der Banken lasten. In den letzten Jahren erreichten die Bestände an NPL bei Banken signifikant hohe Ausmaße. Trotz eines kurzzeitigen Rückgangs wies der aggregierte Gesamtbestand im vierten Quartal 2016 noch immer

ein Nominal von 879,8 Mrd. Euro auf. Der NPL-Anteil am gesamten Forderungsbestand der Banken sank in den letzten Quartalen auf zuletzt 6,17%. Die NPL-Bestände variieren stark zwischen den verschiedenen Euroländern. Besonders hohe Bestände weisen die Banken in Italien (248,48 Mrd. Euro), Frankreich (147,18 Mrd. Euro), Spanien (134,72 Mrd. Euro) und Griechenland (111,67 Mrd. Euro) auf. Trotz großer Forderungsbestände in Deutschland liegt der Bestand an NPL mit rd. 65,35 Mrd. Euro nur leicht über dem europäischen Durchschnitt von 54,96 Mrd. Euro (s. Abbildung 1).

Dies schlägt sich auch in der Analyse der länderspezifischen NPL-Quoten nieder. Hier variieren die Werte zwischen 1% und 46%. Die NPL-Anteile, gemessen am gesamten Forderungsbestand, sind bei den Banken in Griechenland, Zypern, Portugal und Slowenien am höchsten und nehmen teils Ausmaße von über

4 Vgl. Supervisory Banking Statistics Fourth quarter 2016, Stand: April 2017, abrufbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.supervisorybanking_statistics_fourth_quarter_2016_201704_en.pdf?6d7040e08460fe49afaab5cbc25e5f98 (Abruf: 23.6.2017), T03.04. und T03.05.

30% an. Deutschland liegt jedoch mit 2% weit unter dem europäischen Durchschnitt von 11% (s. Abbildung 2).

II. Anforderungen an die Behandlung von NPL gemäß EZB-Leitfaden

1. Adressatenkreis und Geltungsbereich

Die Adressaten des Leitfadens der EZB sind Kreditinstitute i. S. v. Art. 4 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR).⁵ Insbes. richtet er sich an alle bedeutenden Institute, die im Rahmen des Single-Supervisory-Mechanism (SSM) von der EZB beaufsichtigt werden. Gemäß den geltenden Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit sind die Kap. 2 (NPL-Strategien) und Kap. 3 (Governance) besonders relevant für Banken mit akut erhöhten NPL-Beständen, deren zeitnaher Abbau dringend erforderlich ist. Die Anwendung der übrigen Kapitel richtet sich, ungeachtet der NPL-Bestände, an alle Institute und dient zur Prävention eines zu hohen NPL-Aufbaus. Banken mit einem hohen NPL-Bestand werden als solche definiert, wenn ihr NPL-Bestand über dem europäischen Durchschnitt liegt. Der Leitfaden ist auf alle notleidenden Risikopositionen (NPE) gemäß der Definition der EBA (Implementing Technical Standards – ITS⁶), Vermögenswerte aus Zwangsvollstreckungen sowie vorübergehend nicht notleidende Risikopositionen, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, in den Status notleidend überzugehen, anwendbar. Die EZB hat mit dem Leitfaden auf die Notwendigkeit einheitlicher Standards hinsichtlich der Steuerung von NPL-Beständen reagiert und definiert die Anforderungen, Maßnahmen und Verfahren zum Umgang mit NPL auf Basis von „Best Practices“ für europäische Institute. Zunächst ist der Leitfaden nicht verbindlich und dient als Grundlage für den Dialog zwischen Aufsicht und Banken. Dennoch können bei Nichteinhaltung der dortigen Vorgaben aufsichtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

2. Anforderungen

a) NPL-Strategie

Die EZB fordert den mehrstufigen Aufbau einer NPL-Strategie mit einem „realistischen, aber hinreichend ehrgeizigen Zeithorizont“⁷. Für Banken bedeutet das zunächst, dass sie ihr Geschäftsumfeld hinsichtlich der mikro- und makroprudenziellen Faktoren sowie strategischen Eigenkapitalauswirkungen anhand einer realistischen Selbsteinschätzung beurteilen sollen. Ihre Herausforderung besteht darin, eine NPL-Strategie mit qualitativer sowie quantitativer Zielsetzung und einem operativen Implementierungsplan zu entwickeln. Zur bestmöglichen Durchsetzung der bankenspezifisch definierten Ziele sind die Umsetzungsoptionen individuell zu gestalten (s. Tabelle 1).

Ein Implementierungsplan sollte mit einem Zeithorizont von einem bis drei Jahren entwickelt werden und Aspekte wie Terminvorgaben, Qualitätsstandards, Personal- und Ressourcenbedarf, technische Infrastrukturlösungen oder Budgetanforderungen abdecken.

Tabelle 1: Übersicht zur NPL-Strategie

NPL-Strategie

Umsetzungsoptionen	Maßnahmen
Hold-/Forbearance Strategie	<ul style="list-style-type: none"> - effektive NPL-Allokation - Forbearance-Maßnahmen
Aktiver Portfolioabbau	<ul style="list-style-type: none"> - Verkauf - Abschreibung
Änderung der Art der Risikoposition	<ul style="list-style-type: none"> - Inbesitznahme - Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital (Debt-Equity- oder Debt-Asset-Swap) - Austausch von Sicherheiten - Verbriefung
Rechtliche Optionen	<ul style="list-style-type: none"> - Insolvenzverfahren - außergerichtliche Lösungen

Des Weiteren sollte er, ähnlich der Umsetzungsoptionen, auf die bankenspezifische Umsetzungsproblematik abgestimmt sein. Erst im Anschluss kann die Umsetzung des Implementierungsplans und der NPL-Strategie mithilfe des Aufbaus von geeigneten Verfahren und Kontrollen sowie Change-Management-Maßnahmen erfolgen. Eine klare Definition von Zuständigkeiten und organisatorischer Anpassung stellen ebenso essentielle Anforderungen wie die Einbindung des Risikomanagements dar, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Die entwickelte NPL-Strategie muss in bestehende Geschäftsmodelle unter Berücksichtigung der bankspezifischen Risikokultur („Risk Appetite Framework“) und der Budgetplanung eingebunden werden. Als Kontrolle der quantitativen Zielsetzungen und dem Tracking des Abbaufortschritts hinsichtlich der NPL-Bestände sind jährliche aufsichtliche Meldungen und Offenlegungen unter Verwendung eines Musterformulars gemäß Anh. 7 des Leitfadens („Zusammenfassung der aufsichtlichen Meldungen und Angabepflichten zu NPL“) einzureichen. Außerdem sollen im ersten Quartal eines Jahres die angestrebte NPL-Strategie und der zugehörige Implementierungsplan bei dem zuständigen Aufsichtsteam eingereicht werden.

b) Governance und Ablauforganisation für NPL

Den Aufbau geeigneter Organisations- und Governance-Strukturen erachtet die EZB als maßgeblich für eine erfolgreiche Umsetzung der NPL-Strategien. Dies erfordert von den Steuerungs- und Ent-

5 VO (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.7.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der VO (EU) Nr. 646/2012, ABIEU vom 27.6.2013, L 176, 1.

6 EBA, Finaler Entwurf technischer Durchführungsstandards für die aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten von Stundungsrisiken und notleidenden Krediten nach Art. 99(4) der VO (EU) Nr. 575/2013, abrufbar unter www.eba.europa.eu/documents/10180/449824/EBA-ITS-2013-03+Final+draft+ITS+on+Forbearance+and+Non-performing+exposures.pdf (Abruf: 11.7.2017).

7 EZB (Fn. 3), S. 8.

scheidungsprozessen der Geschäftsleitung, dass sie hinreichende Management- und Kontrollverfahren in Bezug auf Kompetenzen und Manageranreize für den Abbau von NPL etablieren. Des Weiteren sollte ein operatives NPL-Modell entwickelt werden, bei dem die Einrichtung von NPL-Abwicklungseinheiten (NPL-Workout Units – NPL-WU) mit spezifischen Ausrichtungen, z. B. auf NPL-Lebenszyklen oder Portfoliocharakteristika, im Fokus steht. Diese Segmentierung von Arbeitsprozessen zielt auf den Aufbau einer risikoorientierten NPL-Organisation, die die Effektivität des Abbaus von NPL durch die Bündelung von Fachkenntnissen sowie die Eliminierung von Interessenkonflikten erhöht. Auch eine geeignete technische Infrastruktur führt zur Effizienzverbesserung in der NPL-Organisation. So sollten Daten und Dokumente für die NPL-WU einfach und schnell verfügbar sein und automatisierte Workflows sowie Tracking-Systeme installiert werden (u. a. um erforderliche Daten für mögliche Veräußerungen am Sekundärmarkt bereitzustellen). Im Rahmen der geforderten Kontrollverfahren sind die Zuständigkeiten den jeweiligen Kontrollebenen klar zuzuordnen. Besonders in den Bereichen Verwaltung von NPL-Rückständen, Mahnwesen, Gläubigerbeteiligung, Vollstreckung und Wertberichtigung sollten zielgerichtete Verfahren implementiert werden. Zwecks Überwachung und Bemessung des Fortschritts sollte daher ein Rahmenwerk für Leistungskennzahlen (Key Performance Indicator – KPI) erstellt werden. Zusätzlich sollten für jedes Portfolio relevante Frühwarnindikatoren (FWI) konstruiert und monatlich berechnet werden. Ausgehend von den FWI und KPI ist ein Frühwarnsystem zu entwickeln, das eine regelmäßige Sicherstellung effizienter und effektiver Abläufe garantiert sowie rechtzeitig automatisch bonitätsverschlechternde Faktoren erkennt und eine Warnmeldung generiert. Banken mit hohen NPL-Beständen sind angewiesen, in regelmäßigen Abständen NPL-Überwachungsberichte vorzulegen und wesentliche Änderungen hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur und der operativen Modelle dem Aufsichtsteam mitzuteilen.

c) Forbearance

Priorisiertes Ziel bei der Gewährung von Forbearance-Maßnahmen ist die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit „notleidender“ Kreditnehmer sowie die Verhinderung ihres Absinkens in den Status „notleidend“ in einem vorgelagerten Stadium. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass oftmals wiederholt Forbearance-Maßnahmen ohne gezielte Einwirkung auf das grundlegende Problem bewilligt werden, so dass der Fokus bei den Banken auf der Definition und Implementierung von tragfähigen Forbearance-Lösungen liegen sollte. Je nach Tragfähigkeit, also der Fähigkeit, den tatsächlichen Kreditsaldo eines Kreditnehmers zu verringern, wird zwischen kurzfristigen und langfristigen Forbearance-Optionen differenziert. Hauptvoraussetzung einer tragfähigen Forbearance-Lösung ist daher die Sicherstellung, dass sich der Kreditnehmer die Forbearance-Maßnahme leisten kann. Die diesbezügliche Liste der EZB ist nicht abschließend und kann ergänzt werden (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Übersicht zu Forbearance-Maßnahmen

Forbearance-Maßnahmen

Kurzfristig	Langfristig
<ul style="list-style-type: none"> - Tilgungsaussetzung - Tilgungsreduzierung - Zahlungsaufschub/-moratorium - Kapitalisierung von Zahlungsrückständen oder Zinsen 	<ul style="list-style-type: none"> - Zinssenkung - Laufzeitverlängerung - Einbringung zusätzlicher Sicherheiten - freihändiger oder unterstützter Verkauf - Änderung des Tilgungsplans - Währungsumrechnung - sonstige Änderung von Vertragsbedingungen - Vergabe neuer Kreditlinien - Bündelung der Verbindlichkeiten - teilweiser oder vollständiger Schuldenerlass

Vor der Gewährung von Forbearance-Maßnahmen sollten Kapitaldienstfähigkeitsprüfungen der Kreditnehmer erfolgen, bei denen Determinanten der Kapitaldienstfähigkeit wie bspw. regelmäßige Einkünfte und Ausgaben, sonstige Vermögenswerte und Schulden, Cashflows und Geschäftsplan sowie die Rückzahlungsmoral des Kreditnehmers analysiert und berücksichtigt werden. Angaben zu der Kreditqualität und Wirksamkeit sowie zu den Laufzeitprofilen der Forbearance-Maßnahmen sind der Aufsicht zu melden, und jährlich sind quantitative Informationen unter Verwendung des Musterformulars gemäß Anh. 7 des Leitfadens zu übermitteln.

d) Bilanzielle Erfassung von NPL

Die unterschiedlichen Definitionen von NPL haben in der Vergangenheit oftmals bei deren Identifizierung zu Problemen geführt. In vielen aufsichtlichen Initiativen wie dem Asset Quality Review (AQR) des Single Supervisory Mechanism, Stresstests und Transparenzprüfungen (Transparency Exercises) wird die einheitliche regulatorische Definition „Non-performing Exposure“ (NPE) der EBA gemäß den Leitlinien zur Anwendung der Definition des Schuldnerausfalls gem. Art. 178 CRR⁸ bereits verwendet. Mit dem Leitfaden strebt die EZB eine Annäherung der Definitionen auf regulatorischer, aufsichtlicher und rechnungslegungsbezogener Ebene an. Im Fokus steht v. a. die Harmonisierung der NPE-Kriterien „Überfälligkeit“ und „Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeiten“. Zu diesem Zweck werden Zusammenhänge zwischen den Definitionen „Non-performing Exposures“ (EBA), „wertgemindert“ (IFRS) sowie der regulatorischen Ausfalldefinition (Art. 178 CRR) erläutert und eine prozessuale Harmonisierung dieser Definitionen empfohlen. Ferner sollten Banken für die schwer zu quantifizierenden Ereignisse sog. unwahrscheinlicher Zahlungen (Unlikely-to-pay [UTP]-Ereignisse) interne, sauber definierte Indikatoren entwickeln und Ereignisse berücksichtigen,

8 EBA, Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gem. Art. 178 der VO (EU) Nr. 575/2013, abrufbar unter www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-on-the-application-of-the-definition-of-default (Abruf: 11.7.2017).

welche in der Ausfalldefinition des Art. 178 CRR sowie in der IFRS-Definition für Wertminderungsvorschriften aufgeführt sind. Diesbezüglich verweist die EZB auf Best Practices bei einer auf Portfolioebene (z. B. Hypotheken, KMU etc.) angepassten Kombination von UTP-Auslösern, die deren Identifizierbarkeit erleichtern sollen.

Gestundete Risikopositionen sind als notleidend einzustufen, wenn gegen den Zahlungsplan verstoßen bzw. Rückzahlungsraten unangemessen lange (z. B. mehr als zwei Jahre) aufgeschoben wurden oder die kumulierten ausgebuchten Forderungsbeiträge die von vergleichbaren Risikopositionen überschreiten. Im Eigeninteresse der Banken sollte die Aufhebung des Status „notleidend“ erst erfolgen, wenn eine Risikoposition nicht mehr als wertgemindert oder ausgefallen gilt, keine überfälligen Zahlungen aufweist oder der Kreditnehmer die überfälligen Forderungen im Rahmen der Forbearance-Maßnahmen beglichen hat. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sollten Banken bei der Meldung und Offenlegung durch die Finanzberichterstattung die Definitionen von NPE und Forbearance verwenden oder bei der Verwendung eigener interner Definitionen auf die Definitionen der EBA nachvollziehbar überleiten.

e) Bewertung von Wertminderungen und Abschreibungen bei NPL

Die Ergebnisse des AQR machten die Notwendigkeit kohärenter Risikovorsorgemethoden deutlich. Zur Schaffung einer angemessenen Risikovorsorge gibt die EZB daher eine Verbesserung von Bewertungsmethoden und Kontrollverfahren sowie eine Reduzierung der zeitlichen Dimension der bilanziellen Erfassung und Abschreibung von Kreditverlusten in Einklang mit den geltenden Rechnungslegungsstandards (mit Schwerpunkt auf den Rechnungslegungsstandards nach IAS/IFRS) als primär angestrebte Ziele vor. Insbes. sollten die Robustheit und Granularität bei der Bewertung der Aktiva-Qualität verbessert werden. In Bezug auf die Methodik wird im Leitfaden zwischen der Bewertung auf Einzelbasis und kollektiver Basis differenziert. Diejenigen Risikopositionen, welche für sich genommen bedeutsam sind, sollen im Einklang mit IAS 39 einzeln auf Wertminderung untersucht werden. Die Kriterien für die Bedeutsamkeit sind u. a. ihre Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Bank und das Ausmaß an Konzentration. Während Cashflow-Projektionen bei der Bewertung auf Einzelbasis ausschließlich auf Einzelpositionsebene geschätzt und berechnet werden, kann bei der Bewertung nicht bedeutsamer Risikopositionen die Schätzung zukünftiger Zahlungsströme in Gruppen erfolgen. Bei der Schätzung sollte der Going-Concern- oder Gone-Concern-Ansatz berücksichtigt werden. Sofern der Gone-Concern-Ansatz gewählt wird, erfolgt die Sicherheitenbewertung auf Basis der erwarteten Verwertungserlöse abzüglich anfallender Kosten sowie Marktwertabschlägen und Zahlungsströme aus dem operativen Geschäft bleiben unbe-

rücksichtigt, wohingegen beim Going-Concern-Ansatz die Sicherheitenbewertung unter Berücksichtigung von Zahlungsströmen aus der operativen Tätigkeit des Kreditnehmers erfolgt. In diesem Zusammenhang sind Banken angehalten, geeignete interne Bewertungsmethoden zu entwickeln. Hinsichtlich der zeitlichen Dimension forciert die EZB zur Stärkung der Bankbilanzen unter Beachtung der Leitlinie des Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) zu Kreditrisiken⁹ anhand geeigneter Verfahren und Kontrollen eine zeitnahe Durchführung von Wertminderungen und Abschreibungen bei NPL. Zur Erfassung und Abschreibung von NPL sollten Banken insofern interne Richtlinien und Fristen festlegen. Zudem ist die interne Dokumentation und Bereitstellung von Unterlagen essentiell für eine reibungslose und schnelle Bewertung von Wertminderungen bzw. Abschreibungen. Die Banken sollten auf Anfrage in der Lage sein, über interne Berechnungsmodelle, insbes. für die kollektive Bewertung von NPL, zu berichten. Außerdem müssen qualitative und quantitative Angaben zu der Kreditportfolioqualität und den Verfahren mittels eines Musterformulars gemäß Anh. 7 des Leitfadens bereitgestellt werden.

f) Bewertung von Immobiliensicherheiten

Besonders im Bereich der Immobiliensicherheiten deckten AQR und Vor-Ort-Prüfungen Missstände bei den Bewertungsansätzen der Banken auf, da das Versäumnis kontinuierlicher Informationsbeschaffung zu unvollständigen und nicht exakten Bewertungen der Kreditqualitäten führte. Um derartige Mängel zu beheben, gibt die EZB jeweils Anforderungen in Bezug auf Governance, Verfahren, Kontrollen, Bewertungssturnus, Bewertungsmethodik und Sachverständige für Immobiliensicherheiten und in Besitz genommene Vermögenswerten vor. Dies umfasst schriftliche Richtlinien und Verfahren für die Bewertung von Immobiliensicherheiten sowie Überwachungs- und Kontrolleinheiten, welche unabhängig von zuständigen Personen des Kreditgeschäfts und Sachverständigen die Qualitätssicherung durchführen. Die Anforderungen an Sachverständige umfassen u. a. eine geeignete Qualifikation, die Unabhängigkeit vom Kreditgeschäft, den Ausschluss von Interessenkonflikten (z. B. durch Eigentumsanteile an der Immobilie) sowie inhaltliche und technische Fachkenntnisse. Dabei ist bezüglich der Methodik der Cashflowberechnung ebenfalls zwischen dem Going-Concern- und dem Gone-Concern-Ansatz zu differenzieren. In Besitz genommene Vermögensgegenstände sollten nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögensgegenstände eingestuft werden. Hinsichtlich der Offenlegung werden Banken aufgefordert, bspw. Informationen über gehaltene Sicherheiten und Garantien, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen sowie Branchen und Regionen, mittels eines Musterformulars gemäß Anh. 7 des Leitfadens einzureichen.

9 BCBS, Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses, abrufbar unter www.bis.org/bcbs/publ/d350.pdf (Abruf: 11.7.2017).

III. Überblick über die Unterschiede der Default-Definitionen nach IAS 39 bzw. IFRS 9 und CRR

Wie eingangs ausgeführt, stellen die derzeit bestehenden unterschiedlichen Definitionen zur Identifikation von NPL bei deren Steuerung und Behandlung ein signifikantes Problem dar.

1. IAS 39 bzw. IFRS 9

Maßgeblich für die rechnungslegungsbezogene Definition von NPL ist der Begriff „wertgemindert“ nach IFRS 9 bzw. IAS 39. Hiernach sind Risikopositionen stets als notleidend anzusehen, wenn nach dem zugrundeliegenden Rechnungslegungsrahmen eine Wertminderung festgestellt wurde. Maßgeblich ist daher die Beurteilung des jeweiligen Kreditausfallrisikos. Nach IAS 39 erfolgt die Ermittlung der Risikovorsorge nach dem „Incurred Loss Ansatz“, der lediglich bereits eingetretene Verluste erfasst. Bei der Anwendung des IFRS 9 wird hingegen nach dem Expected-Credit-Loss-Ansatz bereits auf die erwarteten Verluste während der Kreditlaufzeit abgestellt und die Berechnung der Risikovorsorge erfolgt anhand eines Drei-Stufen-Modells. Praktische Herausforderungen beim Umgang mit NPL ergeben sich in diesem Zusammenhang daraus, dass erwartete Kreditverluste nach IFRS 9 bereits erfasst und durch eine höhere Risikovorsorge unterlegt werden müssen, während möglicherweise noch kein Schuldnerausfall nach Art. 178 CRR anhand der dort zu erfüllenden Kriterien vorliegt.

2. Art. 178 CRR

In Art. 178 CRR wird der Begriff des Schuldnerausfalls, der zum Zwecke des auf internen Einstufungen basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz nach Art. 142 ff. CRR) sowie des Kreditrisikostandardansatzes (KSA nach Art. 172 CRR) i. R. d. Ermittlung der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken verwendet wird, definiert. Bei Anwendung des IRB-Ansatzes ist die Definition entscheidend für die Schätzung der Risikoparameter sowie die Berechnung der zu erwartenden Verluste einer Bank. Bei Zugrundelegung des KSA ist sie hingegen Anknüpfungspunkt für die Zuordnung einer Forderung als „ausgefallene Position“ und die sich daraus ergebende besondere Risikogewichtung. Problematisch ist hierbei, dass die praktische Umsetzung der Anforderungen der CRR in den EU-Mitgliedstaaten stark divergiert, wodurch keine eindeutig vergleichbare Feststellung der NPL-Bestände möglich ist.

3. Hilfestellungen bei der Interpretation der jeweils geltenden Definition durch aufsichtsrechtliche Institutionen (EBA und BCBS)

Die EBA hat im letzten Jahr nach umfangreichen Konsultationen und Auswirkungsanalysen zur Harmonisierung der Anwendung der regulatorischen Definition zum Schuldnerausfall nach Art. 178 CRR in den EU-Mitgliedstaaten entsprechende Leitlinien¹⁰ sowie damit im Zusammenhang stehende technische Regulierungs-

standards¹¹ zur Festlegung der Materialitätsschwelle für die Einstufung einer Forderung als überfällig i. S. d. Art. 178 CRR veröffentlicht. Ziel ist, die Anwendung der Ausfalldefinition durch konkrete Vorgaben zur Erfüllung ihrer Kriterien näher zu spezifizieren. Maßgeblich ist, wann eine Forderung im Rahmen der Identifikation von NPL als überfällig angesehen wird und welche Indikatoren¹² für die Unwahrscheinlichkeit einer Zahlung des Kreditnehmers herangezogen werden können. Ferner wird erläutert, inwiefern im Rahmen des IRB-Ansatzes bei der Schätzung von Risikoparametern auf externe Daten zurückgegriffen werden kann und welche Anforderungen an die Rückführungskriterien zur Reklassifizierung von NPL gestellt werden. Die Banken sollten bei der Implementierung von angemessenen internen Prozessen und Maßnahmen zur Überprüfung der Ausfalldefinition erforderliche Anpassungen in enger Abstimmung mit dem Risikomanagement, dem IT-Management und dem Meldewesen vornehmen. Banken, die dem IRB-Ansatz unterliegen, sollten zudem ihre Risikoparameterschätzungen prüfen und erforderlichenfalls anpassen. Zuletzt veröffentlichte der BCBS im April seine Leitlinien zur aufsichtlichen Behandlung problembehafteter Vermögenswerte im Hinblick auf die unterschiedlichen Definitionen von notleidenden Kreditengagements und Stundung.¹³ Primäres Ziel ist die Harmonisierung der Abgrenzungskriterien für problembehaftete Kreditengagements, wodurch eine konsistente europaweit vergleichbare Beurteilung der Vermögenswertqualität auf Basis des regulatorischen Meldewesens sowie der Offenlegungsberichte ermöglicht werden soll.

IV. Reduzierung der NPL-Bestände bei Banken durch Verbriefung

1. Regulatorische Änderungen für Verbriefungen

a) Neues regulatorisches Rahmenwerk

Europäische Regulierer fördern v. a. mit den Initiativen zur Kapitalmarktunion Verbriefungen als eine wesentliche Finanzierungsform und arbeiten intensiv seit 2015 an einem neuen regulatorischen Rahmen zur Schaffung eines nachhaltigen, transparenten und somit verlässlicheren Verbriefungsmarkts. Dieser regulatorische Rahmen für Verbriefungen, die sog. Verbriefungsverordnung,¹⁴ strebt durch Anpassungen bei UCITS, Solvency II, CRA 3,

¹⁰ EBA (Fn. 8).

¹¹ EBA, Entwurf technischer Regulierungsstandards zum Schwellenwert einer überfälligen Verbindlichkeit nach Art. 178 der VO (EU) Nr. 575/2013 – Finaler Bericht, abrufbar unter www.eba.europa.eu/documents/10180/1597002/Final+draft+RTS+on+the+materiality+threshold+for+credit+obligations+%28EBA-RTS-2016-06%29.pdf (Abruf: 11.7.2017).

¹² Bspw. Unterlassung von Zinsabgrenzungen, Vornahme von spezifischen Kreditrisikoanpassungen oder krisenbedingte Restrukturierung bei Kreditnehmern.

¹³ BCBS, Leitlinien zur aufsichtlichen Behandlung problembehafteter Vermögenswerte – Definitionen von notleidenden Engagements und Stundung, abrufbar unter www.bis.org/bcbs/publ/d403.pdf (Abruf: 11.7.2017).

¹⁴ BCBS, Basel III Document, Revisions to the securitization framework, abrufbar unter www.bis.org/bcbs/publ/d374.pdf (Abruf: 11.7.2017).

AIFMD und EMIR¹⁵ sowie der CRR eine Harmonisierung der Verbriefungsregeln über verschiedene Finanzsektoren an. Ergänzend hierzu sind zahlreiche regulatorische technische Standards der europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESA) – ESMA,¹⁶ EBA und EIOPA¹⁷ – zu erwarten. Mit der Verbriefungsverordnung werden Kriterien für einfache, standardisierte und transparente Verbriefungen (sog. Simple, transparent and standardised [STS]-Kriterien) eingeführt. Darüber hinaus werden Regelungen zum Selbstbehalt, den Sorgfaltspflichten und Offenlegungsanforderungen für verschiedene Anwender vereinheitlicht. Aufgrund des Verordnungskarakters entfällt eine nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Infolge der Einführung der Verbriefungsverordnung werden die Kapitalanforderungen für Verbriefungen durch Änderungen in der CRR in Anlehnung an die Überarbeitung des Basler Verbriefungsrahmenwerks¹⁸ reformiert. STS-Verbriefungen werden in diesem Zuge durch eine geringere Risikogewichtung begünstigt.

Der im Juni 2017 erschienene Entwurf¹⁹ des EU-Rats zu den CRR-Änderungen beinhaltet als Ergebnis der Trilog-Verhandlungen u. a. eine Adjustierung der Baseler Hierarchie der Bewertungsansätze. Die neue Rangfolge sieht an erster Stelle den SEC-IRBA²⁰ und danach den SEC-SA gefolgt vom SEC-ERBA unter Berücksichtigung diverser Ausnahmen vor. So könnten Aufsichtsbehörden die Anwendung des SEC-SA für solche Transaktionen verbieten, die den STS-Standard nicht erfüllen und damit verbundene Transaktionsrisiken nicht adäquat widerspiegeln. In Bezug auf die Verbriefungsverordnung erfolgte eine Einigung auf die Beibehaltung eines Selbstbehalts i. H. v. 5% sowie die Einschaltung einer unabhängigen Drittpartei in den Zertifizierungsprozess für STS-Verbriefungen. Nach finaler Abstimmung auf EU-Ebene im Juli wird eine Veröffentlichung im Amtsblatt der EU im September 2017 erwartet. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird voraussichtlich der 1.1.2019 sein. Für bis zu diesem Zeitpunkt ausstehende Verbriefungen sind Übergangsregelungen bis zum 31.12.2019 vorgesehen, sofern die Institute ihre zuständige Aufsichtsbehörde über die Anwendungsabsicht der Übergangsregeln rechtzeitig informieren und diese auf alle ausstehenden und von ihnen gehaltenen Verbriefungspositionen anwenden.

b) Signifikanter Risikotransfer

Einhergehend mit der zunehmenden Regulierung von Kapitalanforderungen für Banken sind auch die Anforderungen für Eigenkapital entlastende Transaktionen verschärft worden. Dennoch bleiben Verbriefungstransaktionen mit signifikantem Risikotransfer ein effektives Instrument zur Steuerung der risikogewichteten Aktiva (RWA) von Banken. Zur Harmonisierung der Prozesse in den Banken und der aufsichtlichen Prüfung haben die EBA²¹ und die EZB²² jeweils Leitlinien in Ergänzung zu den Anforderungen der CRR veröffentlicht. Die CRR formuliert in Art. 243 und 244 verbindliche

Vorgaben für die Anerkennung der Übertragung signifikanter Kreditrisiken an Dritte für traditionelle und synthetische Transaktionen. Erfüllt eine Transaktion diese Anforderungen, kann der Originator die Verbriefungspositionen bei der Berechnung seiner risikogewichteten Forderungsbestände bei einer traditionellen Verbriefung unberücksichtigt lassen und im Falle einer synthetischen Verbriefung im Einklang mit Art. 249 CRR berechnen. Die Art. 243 und 244 CRR sehen zunächst einen mechanischen Test vor, wonach ein signifikantes Kreditrisiko als übertragen gilt, wenn der Originator mehr als 50% der mezzaninen Tranche oder, falls keine solche existiert, u. a. mehr als 80% der Risikopositionswerte mit einem Risikogewicht von 1250% (Erstverlusttranche) ausplatziert hat. Ferner werden qualitative Anforderungen, wie die vollständige Abgabe der Kontrolle des Originators über die verbrieften Risikopositionen, keine unerlaubten Rückkauf- oder Kündigungsrechte sowie Rückführungsoptionen oder Bonitätsverbesserungen, festgelegt. Die EBA ergänzt mit ihren Leitlinien die Art. 243 bzw. 244 CRR um qualitative sowie prozessuale Fragestellungen und fordert eine Sensibilisierung für Risikoindikatoren abseits des mechanischen Tests.

Die EZB veröffentlichte im März 2016 einen Leitfaden²³ zur Anerkennung der Übertragung signifikanter Kreditrisiken in Anleh-

15 Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities (UCITS), VO (EU) Nr. 462/2013 (CRA 3), VO (EU) Nr. 61/2011 (Alternative Investment Fund Managers Directive – AIFMD) und VO (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – EMIR).

16 European Securities and Markets Authority (ESMA) – Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

17 European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) – Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.

18 BCBS, Revisions to the securitisation framework – Amended to include the alternative capital treatment for “simple, transparent and comparable” securitisations, abrufbar unter www.bis.org/bcbpubl/d374.pdf (Abruf: 12.7.2017).

19 EU-Kommission, Vorschlag für eine VO des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG und 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 und Vorschlag für eine VO des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der VO (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, beide abrufbar unter www.data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10560-2017-INIT/en/pdf (Abruf: 11.7.2017).

20 Securitisation – Internal Ratings-Based Approach (SEC-IRBA), Securitisation – Standardised Approach (SEC-SA), Securitisation – External Ratings-Based Approach (SEC-ERBA).

21 EBA, Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos gemäß den Artikeln 243 und 244 der VO 575/2013, abrufbar unter www.eba.europa.eu/documents/10180/907420/EBA_2014_00920000_DE_COR.pdf/ca40a02f-8e1c-4d4f-a374-faed58bc1461 (Abruf: 11.7.2017).

22 EZB, Öffentlicher Leitfaden für die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos, abrufbar unter www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/guidance_significant_risk_transfer.de.pdf (Abruf: 11.7.2017).

23 EZB (Fn. 22).

nung an die EBA Leitlinien,²⁴ der die Meldung von SRT-Transaktionen mit dreimonatiger Vorlaufzeit sowie weitere diesbezügliche Details vorsieht. Die Bedingungen zum SRT sind kontinuierlich zu erfüllen, da ansonsten bei Nichterfüllung per Beschluss der EZB eine Aberkennung erfolgen kann.

2. Anforderungen der Aufsicht für die Verbriefung von NPL

Im Rahmen des Konsultationsprozesses zum Leitfaden für NPL wurde seitens der Beteiligten bemängelt, dass der Abbau von NPL mittels Verbriefung nicht als potenzielle NPL-Strategie berücksichtigt wurde.²⁵ Die EZB reagierte hierauf mit einem ergänzenden Abschnitt (im Kap. NPL-Strategie) zu Verbriefungstransaktionen sowie Anh. 8 des Leitfadens (Übertragung von NPL-Risiken) und brachte damit zum Ausdruck, dass die Übertragung von NPL-Risiken im Rahmen von Verbriefungstransaktion durchaus als vorteilhaft angesehen werden kann. Allerdings hält sie Banken an, aufgrund der Komplexität von strukturierten Verbriefungstransaktionen besondere Sorgfalt hinsichtlich der Risikoanalyse und -kontrollverfahren anzuwenden. Die Anforderungen an die Banken umfassen zunächst eine realistische Schätzung der Zahlungsströme des verbrieften Assetpools, wobei zu berücksichtigen ist, dass unregelmäßige Cashflows bei NPL diese Schätzung erschweren können. Außerdem sollten die Anforderungen zur Bewertung von Sicherheiten (s. Kap. II. 2. f)) auch bei Verbriefungstransaktionen berücksichtigt sowie sämtliche Transaktionskosten einbezogen werden. Neben dem mechanischen Test sind für die Erfüllung der SRT-Anforderungen v. a. strukturelle Faktoren sowie ein nachweisbares bankinternes Verständnis der Transaktion ausschlaggebend. Entscheidend ist daher die Entwicklung geeigneter Governance-Verfahren, Methoden, Grundsätze und Kontrollen in Bezug auf SRT-Transaktionen. Außerdem sollten Verbriefungen im Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) und Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP) der Banken berücksichtigt werden, um die Kapital- und Liquiditätsabdeckung zu gewährleisten. Auch die Auswirkungen operationeller und anderer Risiken (z. B. Reputation) sollten vom Risikomanagement berücksichtigt und bei der Entscheidung für den NPL-Abbau durch Verbriefung einbezogen werden. Nur bei Einhaltung sämtlicher Anforderungen können verbriefte NPL-Forderungen eine Eigenkapitalentlastung bei den Banken herbeiführen.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Trotz der im europäischen Vergleich bei deutschen Banken geringen NPL-Bestände und bereits teilweiser Erfüllung der Anforderungen des Leitfadens der EZB in den Geschäftsprozessen der Banken kann die Qualität und Ausprägung des Vorhandenen (u. a. Integration von auf NPL spezialisierten Restrukturierungsteams oder Forbearance-Maßnahmen) stark variieren. Nach der Erfassung des bankenspezifischen Status

quo sind in einem weiteren Schritt per Gap-Analyse individuelle Missstände aufzudecken. Besonders in den Bereichen Datenintegrität und einheitliche Kreditprozesse besteht oftmals noch Aufholbedarf, bei dem potenzielle Hürden, die einem effektiven NPL-Abbau im Wege stehen, zu überwinden sind.

2. Es ist abzuwarten, inwiefern es den Banken gelingt, die derzeit jeweils verwendeten Ausfalldefinitionen mit den Vorgaben der EBA sowie des BCBS zu vereinbaren und welche Anpassungen im Einzelnen noch erforderlich sein werden. Zudem dürfen damit einhergehende Auswirkungen – bspw. auf RWA und Eigenmittelanforderungen der Banken – nicht unterschätzt werden. Die Anwendung einer konsistenten Definition von NPL scheint auf allen Ebenen dringend geboten.
3. Die Beurteilung, ob und in welchem Umfang zur Reduzierung ihrer NPL-Bestände deren Verbriefung in Betracht kommt, sollten Banken vor dem Hintergrund der sich aus der Überarbeitung des Verbriefungsregelwerks ergebenden Anforderungen treffen.

AUTOREN



Dipl.-Ök. Ulrich Lotz, WP/StB/CPA, leitet als Partner bei Deloitte den Bereich Credit & Securitisation Advisory. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind die prüfende und beratende Begleitung von Verbriefungen und strukturierten Finanztransaktionen.



Dipl.-Ök. Andrea Flunker ist Senior Manager im Bereich Credit & Securitisation Advisory bei Deloitte in Düsseldorf. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in aufsichtsrechtlichen sowie bilanziellen Fragestellungen und Projekten im Banken- und Structured-Finance-Umfeld.



Simone Kien ist Syndikusrechtsanwältin im Bereich Credit & Securitisation Advisory bei Deloitte in Düsseldorf. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in aufsichtsrechtlichen sowie kapitalmarktrechtlichen Fragestellungen und Projekten im Banken- und Structured-Finance-Bereich.

²⁴ EBA (Fn. 21).

²⁵ Vgl. EZB, Feedback statement – Responses to the public consultation on the draft ECB guidance to banks on non-performing loans, abrufbar unter www.bankingsupervision.europa.eu/legalframework/publiccons/pdf/npl/feedback_statement.en.pdf (Abruf: 11.7.2017), Kap. 2, Abschn. 2.